

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

73. Jahrgang Nr. 7

Berlin, den 17. März 2017

03227

Inhalt

24.2.2017	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfaueninsel“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin 791-1-173	230
24.2.2017	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalktuffgelände am Tegeler Fließ“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde 791-1-174	233
7.2.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-36B im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	236
28.2.2017	Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick im Bezirk Treptow-Köpenick 2130-3-146	237

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Pfaueninsel“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Vom 24. Februar 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, sowie des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in der Karte nach § 2 Absatz 2 gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Pfaueninsel“ erklärt.

(2) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume und leben Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S.193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind, sowie Lebensräume von Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie). Das Schutzgebiet ist daher sowohl zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Pfaueninsel“ (Gebietsnummer DE 3544-301) erklärt worden als auch ein Teil des Vogelschutzgebiets (SPA) mit der Bezeichnung „Westlicher Düppeler Forst“ (Gebietsnummer DE 3544-306).

(3) Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“. Das Naturschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Ortsteil Wannsee.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Das Naturschutzgebiet ist mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes. Das FFH-Gebiet ist in rosa und das Vogelschutzgebiet in gelber Parallelschraffur dargestellt.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Gebiet, das durch einen wertvollen Altbaum- und Totholzbestand sowie artenreiche Trockenrasen und Frischwiesen geprägt ist, wird geschützt, um die Lebensstätten, natürlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften für die dafür charakteristischen wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen so-

wie wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

(2) Insbesondere gilt es, natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen mit ihren Vorkommen von

1. in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen, wie
 - a) 3150 Natürlich eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation,
 - b) 4030 Trockene europäische Heiden,
 - c) 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen,
 - d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
 - e) 9160 Mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald,
 - f) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
 - g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie von prioritären Lebensraumtypen wie
 - h) 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen,
 - i) 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder,
2. in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Rapfen (*Aspius aspius*) oder die prioritäre Tierart Eremit* (*Osmoderma eremita*),
3. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),
4. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Bei Abwägungskonflikten haben der Schutz der prioritären Art Eremit* und der prioritären Lebensraumtypen 6120* Trockener, kalkreicher Sandrasen und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder aus gemeinschaftlichem Interesse Vorrang.

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzwecks wie die Erhaltung und Entwicklung alter, heimischer Waldlebensräume einschließlich der Altholzbestände und alter Parkbäume als Lebensraum von Eremit* und Heldbock sowie artenreicher Mähwiesen insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2,
2. Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Vogelarten,

3. Erhaltung des Altbaum- und Totholzbestandes und die Förderung potentieller Altbäume als Lebensraum für die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Käferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit* (*Osmoderma eremita*) sowie für die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 genannten Fledermausarten,
4. Erhaltung oder Wiederherstellung des Hechtgrabens und der Kleingewässer als Lebensraum zahlreicher besonders geschützter Arten, insbesondere der Amphibien.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Entwicklung gemäß eines Pflege- und Entwicklungsplans. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, den Pflege- und Entwicklungsplan und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten. Soweit sie im Gebiet tätig werden, haben sie sich mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

(3) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Monitoring). Im Übrigen soll die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überprüft werden, in der Regel alle sechs Jahre. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie die Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Gebot

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6 Verbotene Handlungen

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 2 genannten Schutzzweckes führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Flächen außerhalb vorhandener Wege oder dafür zugelassener Bereiche zu betreten,
2. wild lebende Pflanzen zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
4. Hunde, Katzen oder andere Haustiere frei herumlaufen zu lassen,
5. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, europäischen Vogel- oder Fledermausarten als Lebensstätten zu dienen,
6. Bäume oder Teile von Bäumen zu beseitigen, die von den in § 3 Absatz 2 genannten Käferarten als Lebensstätte genutzt werden,
7. Feuerwerke abzubrennen oder Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
8. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Licht einschließlich von Lasern oder Skybeamern oder auf andere Weise zu stören,

9. die Gewässer und Uferbereiche sowohl der Havel als auch der auf der Pfaueninsel befindlichen Gewässer 2. Ordnung zu befahren oder zu betreten, innerhalb dieser Bereiche zu baden, zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken zu fischen, zu angeln oder Eisflächen zu betreten,
10. das Gebiet durch Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche oder Chemikalien zu verunreinigen sowie, mit Ausnahme der Gärtnerei, der musealen Ackerflächen sowie der Haus- und Schmuckgärten, mineralische oder organische Düngemittel, andere Nährstoffe, wie Tierfutter, Pflanzenschutzmittel oder Biozide zu verwenden,
11. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper fliegen zu lassen.

(3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 7, 8 und 11 sind auch dann verboten, wenn sie außerhalb des Gebietes stattfinden und in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen

Es ist genehmigungsbedürftig,

1. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, sowie Leitungen zu errichten, zu erneuern, instand zu halten, zurückzubauen oder zu verändern, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. Veranstaltungen jeglicher Art oder Dreharbeiten durchzuführen, soweit sie nicht auf den vorhandenen Wegen oder auf den für das Betreten freigegebenen Flächen stattfinden.

§ 8 Zulässige Handlungen

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebiets, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
2. die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung des Gartendenkmals einschließlich der Uferbereiche und die Freihaltung bzw. Freistellung der für das Gartendenkmal relevanten Sichten sowie der historischen Bauten, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen,
3. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
4. die Inspektions- und Kontrollarbeiten an den der Versorgung mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder der Telekommunikation und der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen,
5. Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind,
6. das Befahren der Bundeswasserstraße Havel in den gesetzlich zugelassenen Abmessungen,
7. der Betrieb, die Nutzung und Unterhaltung der baulichen Anlagen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,
8. die Haltung von freilaufenden Tieren, soweit sie der Sicherung des Schutzzwecks dienen oder ihm nicht widersprechen, wie Rinder, Schafe, Pferde oder Pfaue,
9. die Haltung von Hühnern und Fasanenvögeln in der Voliere und in den Gehegen,
10. die Durchführung einer musealen Landwirtschaft auf den vorhandenen Ackerflächen, soweit sie der guten fachlichen Praxis entspricht,

11. die Betreibung einer saisonalen Gastronomie ohne Aufbauten auf der Liegewiese außerhalb von geschützten Biotopen,
12. die Jagd und Vergrämung, soweit dies der Schutzzweck erfordert und Art, Umfang und Zeitpunkt der jagdlichen Maßnahmen im Einzelfall mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
13. die ordnungsgemäße Ausübung der Erwerbs- und Nebenerwerbsfischerei im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen und durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten, Plänen oder der Freisetzung oder Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des in § 1 Absatz 2 genannten Gebiets des Netzes „Natura 2000“ bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Pfaueninsel“ vom 23. Juni 1941 (ABl. S. 167), geändert durch Artikel XXVII der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785), außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2017

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Regine Günther

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Kalkuffgelände am Tegeler Fließ“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde

Vom 24. Februar 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, und des § 21 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 Absatz 1 näher bezeichnete und in der Karte nach § 2 Absatz 2 rot gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Kalkuffgelände am Tegeler Fließ“ erklärt.

(2) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume des Anhangs I und Tierarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), sowie Lebensräume von Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie).

(3) Das Gebiet ist eine Teilfläche des insgesamt etwa 377 ha umfassenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) und gleichzeitig Teilfläche des mit dem FFH-Gebiet deckungsgleichen Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) mit der Bezeichnung „Tegeler Fließtal“ (Gebietsnummer DE-3346-301) und somit Bestandteil des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Darüber hinaus ist es ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Pankow von Berlin im Ortsteil Blankenfelde. Es befindet sich zwischen der Stadtrandsiedlung Blankenfelde und dem im Land Brandenburg gelegenen Ortsteil Schildow und hat eine Flächengröße von etwa 73 ha. Es ist Teil des im Land Brandenburg beginnenden Tegeler Fließtales und besteht aus den Teilflächen des Kalkuffgeländes am Tegeler Fließ und dem Niedermoorgebiet Mariental. Südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Blankenfelde“ an, weiter westlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ“. Nordwestlich grenzt das im Land Brandenburg befindliche FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ an. Ferner liegt das Naturschutzgebiet im länderübergreifenden Naturpark Barnim.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes. Es ist deckungsgleich mit dem östlichen Teil des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes „Tegeler Fließtal“ im Land Berlin, die grau unterlegt sind.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obers-

ten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Abschnitte einer eiszeitlichen Abflussrinne der Barnimhochfläche umfassende Gebiet wird geschützt, um vermoorte Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, extensiv als Wiese genutztes Grünland, Erlen-Eschenwälder, Weidengebüsche, Trockenrasen und stehende Kleingewässer wie Teiche, Tümpel und aufgelassene ehemalige Torfstiche sowie Fließgewässer, Gräben und Quellen als Lebensraum wild lebender charakteristischer Pflanzengesellschaften, sowie als Lebens- und Rückzugsraum wild lebender Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(2) Dabei sind insbesondere die Vorkommen von

1. a) in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen wie
 - 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen,
 - 3150 – natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation,
 - 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
 - 6214 – Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden,
 - 6410 – Pfeifengraswiesen,
 - 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren,
 - 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen,
 - 7230 – Kalkreiche Niedermoores,
 - sowie von prioritären natürlichen Lebensraumtypen wie
 - 6120* – trockene, kalkreiche Sandrasen (Blauschillergrasrasen),
 - 7220* – Kalkuffquellen,
 - 91E0* – Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder,
- b) in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),
2. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten wie Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kranich (*Grus grus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),
3. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie weiterer charakteristischer Pflanzen- und Tierarten wie Krebschere (*Stratiotes aloides*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Sumpfenzian (*Swertia perennis*), Teufelsabbüß (*Succisa pratensis*), Köcherfliege (*Oxyethira falcata*), Kleinspecht (*Dendroco-*

pos minor), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*),

zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Bei Abwägungskonflikten haben der Schutz der prioritären natürlichen Lebensraumtypen 6120* trockene, kalkreiche Sandrasen (Blauschillegrasrasen), 7220* Kalktuffquellen und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzwälder aus gemeinschaftlichem Interesse Vorrang.

(3) Darüber hinaus wird das Gebiet geschützt wegen der Seltenheit und der besonderen Eigenart der Hangquellen und des durch diese verursachten, andauernden Prozesses der Bildung von Kalktuffgestein sowie auf Grund seiner naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Naturschutzgebietes sind zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzweckes insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Populationen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie,
2. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es den Vogelarten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 und 4 ermöglichen, insbesondere das Vogelschutzgebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,
3. Optimierung der erforderlichen hydrologischen Bedingungen zur Erhaltung der Hangquellen,
4. Entwicklung eines guten ökologischen Zustands von Gewässer und Aue entsprechend der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) durch nachhaltige naturnahe Gewässerentwicklung,
5. Förderung einer naturnahen und dynamischen Eigenentwicklung des Tegeler Fließes und seiner Aue, einschließlich der naturnahen Gestaltung und Pflege des Fließufers,
6. Erhaltung oder Entwicklung von Trockenrasen, Frisch- und Feuchtwiesen,
7. Entwicklung standort- und florengerechter Baumbestände im Niederungsbereich und an den Hängen,
8. gezielte Zurückdrängung gebietsfremder Arten, insbesondere invasiver Neophyten,
9. Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen insbesondere für vom Aussterben bedrohte Pflanzen, Brutvogelarten, Kleinfisch- und Molluskenarten,
10. Einrichtung von Horstschutzzonen für die in § 6 Absatz 2 Nummer 22 genannten Vogelarten durch dauerhafte Erhaltung eines geeigneten Horstumfeldes,
11. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Pflege- und Entwicklungsplanung für das Naturschutzgebiet. Es werden Pläne aufgestellt, die die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzweckes enthalten.

(3) Die Pflege- und Entwicklungspläne und die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die in Absatz 2 genannten Pflege- und Entwicklungspläne sowie den Schutzzweck nach § 3 zu beachten.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Im Übrigen soll die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle fünf bis zehn Jahre) von der in Satz 1 genannten Behörde überprüft werden.

(5) Die Pflege- und Entwicklungspläne sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Gebote

Zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die hierfür im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Dies umfasst auch Handlungen, die von außen in das Gebiet einwirken. Insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 2 genannten Schutzzweckes führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern oder entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, oder Leitungen zu errichten, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
3. Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
4. Materialien jeglicher Art, insbesondere Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche, Stallmist, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe, Gartenabfälle, Grünschnitt, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder sonstige Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen,
5. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen, wild wachsende Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu verändern oder zu beschädigen,
6. Tiere einzubringen oder auszusetzen, wildlebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder Lebensstätten zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
7. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, europäischen Vogelarten oder Fledermäusen als Lebensstätten zu dienen,
8. Hunde oder andere Haustiere auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen oder sie in den Gewässern schwimmen zu lassen,
9. mit Kraftfahrzeugen aller Art (außer Krankenfahrstühlen) oder Gespannen zu fahren oder dort zu parken, Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen, zu reiten, es außerhalb der freigegebenen Wege zu betreten oder mit dem Fahrrad zu befahren,
10. die Gewässer mit Booten, Modellbooten oder anderen Schwimmkörpern zu befahren, darin zu baden oder sie anders zu

- nutzen, im Winter die Eisflächen zu betreten oder zu befahren oder diese anders zu nutzen,
11. Veranstaltungen, insbesondere organisierten Freizeitsport oder Dreharbeiten durchzuführen oder die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht oder auf sonstige Weise zu stören,
 12. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Hubschrauber, Drohnen oder andere Flugkörper im oder über das Naturschutzgebiet fliegen zu lassen,
 13. Zelte oder andere als Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen, zu lagern, zu campen oder zu zelten,
 14. Feuer zu entfachen, zu unterhalten oder Feuerwerk abzubrennen,
 15. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Aushänge anzubringen oder aufzustellen,
 16. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
 17. die landwirtschaftliche Nutzung zu intensivieren, Flächen umzubereiten oder Flächen vor dem 15. Juli eines jeden Jahres zu mähen,
 18. die Fläche im Umkreis von 250 Metern um den Rufplatz des Wachtelkönigs vor dem 16. August eines jeden Jahres zu bewirtschaften oder zu nutzen,
 19. zu fischen, zu angeln oder Zooplankton zu entnehmen,
 20. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme auf die Arten Wildschwein (ganzjährig) und Reh (1. September bis 31. Januar), sowie Kirrungen und Salzlecken zu errichten,
 21. im Rahmen der Jagdausübung bleihaltige Munition zu verwenden,
 22. zum Schutz von Brutn bestim�ter Vogelarten
 - a) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 150 Metern um genutzte Horste oder Nester von Baumfalke, Habicht, Kolkraße, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke oder Wespenbussard, oder
 - b) in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste des Seeadlers, oder
 - c) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste von Fischadler oder Schwarzstorch

forstliche oder landwirtschaftliche Maßnahmen oder Bauarbeiten durchzuführen, die Jagd mit Ausnahme der Nachsuche auszuüben oder dort mobile jagdliche Einrichtungen stehen zu lassen, wobei das Verbot nicht für zügig durchgeführte Maßnahmen der Bestellung oder Mahd landwirtschaftlicher Flächen gilt.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Naturschutzgebiet bedarf es der Genehmigung

1. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin oder Leitungen zu verändern, instand zu halten oder zu erneuern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
2. an den der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Strom oder Telekommunikation und der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten durchzuführen.

§ 8

Zulässige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind zulässig:

1. die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft, soweit sie nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 3, 4, 17 und 18 eingeschränkt wird,
2. das Verlassen vorhandener Wege zu Fuß, das Befahren vorhandener Wege mit Kraftfahrzeugen oder das freie Umherlaufenlas-

sen von ausgebildeten Hunden der Jagdausbübungsberechtigten bei der Jagd, soweit dies zur Nachsuche oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jagd im nach dieser Verordnung zulässigen Rahmen erforderlich ist,

3. der Jagdschutz.

(2) Folgende Handlungen sind nach Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen,
3. die Errichtung der Jagd dienender baulicher Anlagen oder Kirrungen,
4. die Jagd auf andere Tiere als Wildschweine oder Rehe in den in § 6 Absatz 2 Nummer 20 genannten Zeiträumen auszuüben, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Bei der Durchführung von Handlungen nach Absatz 1 und 2 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen und ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das FFH- und Vogelschutzgebiet bleiben unberührt, ebenso wie die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalktuffgelände am Tegeler Fließ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde vom 7. September 1994 (GVBl. S. 416) außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2017

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Regine Günther

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-36B
im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 7. Februar 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IV-36B vom 9. September 2015 für die Grundstücke Pasteurstraße 22/26 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2017

Bezirksamt Pankow von Berlin

Sören B e n n
Bezirksbürgermeister

Vollrad K u h n
Bezirksstadtrat für Stadt-
entwicklung und Bürgerdienste

Verordnung

über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick

Vom 28. Februar 2017

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 246 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dem Land Berlin steht bei dem Kauf an den in Absatz 2 genannten Grundstücken innerhalb des Gebietes vorbereitender Untersuchungen gemäß § 165 Absatz 4 Baugesetzbuch des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus der beigefügten Flurstückskarte (Anlage 1) und umfasst die in der beigefügten Flurstücksliste (Anlage 2) nach Gemarkung, Flurnummer und Flurstücksnummer aufgeführten Grundstücke. Flurstückskarte und Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2017



Der Senat von Berlin

Michael Müller	Katrin Lompscher
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen



**- Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 -
Flurstückskarte**

Geltungsbereich der Vorkaufrechts-
verordnung innerhalb des Gebietes
vorbereitender Untersuchungen
gemäß § 165 Absatz 4 BauGB des
ehemaligen Güterbahnhofs
Köpenick

-  Geltungsbereich der Rechts-
verordnung
-  Untersuchungsbereich d. r VU
gem. § 165 Absatz 4 BauGB



0 300 m

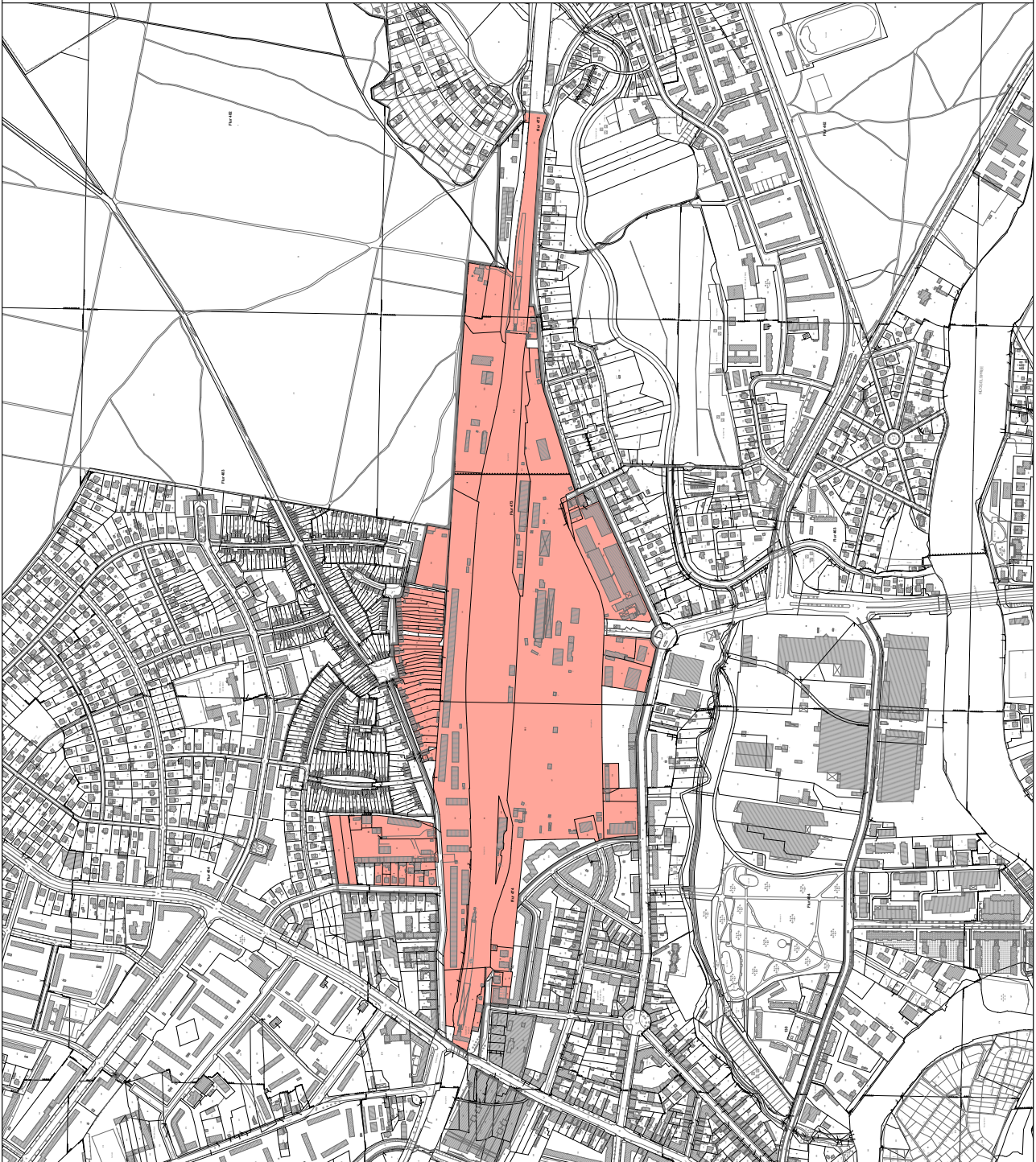
Maßstab: 1 : 7.500 (DINA3)

Datenstand: 23.12.2016

Konzeption: SenStadtWohn IV D 26

Grundlage: ALK 2015

© Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen



Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 - Flurstücksliste Geltungsbereich der Vorkaufrechtsverordnung innerhalb des Gebietes vorbereitender Untersuchungen gemäß § 165 Absatz 4 BauGB des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	472	00028
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	472	00029
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	472	00177
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	472	00288
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00001
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00002
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00003
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00004
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00005
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00006
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00007
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00008
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00009
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00012
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00013
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00015
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00016
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00019
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00020
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00021
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00022
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00023
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00024
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00025
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00026
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00027
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00028
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00030
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00031
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00061
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00065
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00066
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00182
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00184
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00185
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00186
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00187
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00191
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00197
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00199
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00204
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00206
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00207
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00208
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00209
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00211
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00212
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00213
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	473	00214
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00044
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00046
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00047
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00048

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00049
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00050
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00051
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00052
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00054
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00111
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00112
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00114
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00115
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00116
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00117
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00118
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00119
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00120
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00121
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00122
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00123
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00125
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00126
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00129
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00179
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00277
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00278
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00279
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00280
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00286
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00289
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00293
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00294
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00306
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00307
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00310
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00318
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00319
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00320
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00322
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00326
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00327
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00328
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00329
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00330
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00331
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00332
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00333
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	474	00334
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	484	00243
Treptow-Köpenick	Köpenick	0515	484	00244

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddendorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG